

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 158

Freitag, den 30. Dezember

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung für die Stadt Hamburg. S. 711. — Gesetz, betreffend Kostenminderungsgebühr. S. 712. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Versorgungslaste Hamburgischer Gebäuden, vom 3. Oktober 1921. S. 713. — Bekanntmachung, betreffend den Gehalt von Vorständen über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen. S. 714. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Vorschriften vom 26. August 1921 über die staatliche Prüfung von Ärzten und Hebammen in den hamburgischen Staatskrankenanstalten. S. 720. — Bekanntmachung, betreffend die Zweite Regierung 1922. S. 720.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Änderung der Bauordnung für die Stadt Hamburg.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Bauordnung für die Stadt Hamburg vom 19. Juli 1918 wird wie folgt geändert:

I. In § 121 Abs. 1 wird

1) unter b hinter den Worten: „nach dem 1. Mai 1905“ eingefügt: „, aber vor dem 1. Oktober 1920“.

2) folgender neuer Abschnitt angefügt:

c. für Grundstücksfronten, vor denen nach dem 1. Oktober 1920 ein öffentliches Siedelgehäut ist, für das der Beitrag nicht auf Grund eines mit der Finanzdeputation vor dem 1. Oktober 1920 abgeschlossenen Vertrages zu berechnen ist, bei ganz oder teilweise bebauten Grundstücken M 120, bei unbebauten Grundstücken M 50 für das Meter der dem Siedel zugekehrten Grundstücksfront.

II. § 121 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

k) Für die an das hamburgische Siedelnetz angeschlossenen Grundstücke ist von den Grundbesitzern alljährlich eine Siedelbenutzungsgebühr nach Maßgabe der Frontlängen der Grundstücke zu entrichten. Hierbei bleiben die nach den Absätzen 3 und 4 vom Siedelbeitrag befreiten Grundstücksfronten außer Ansatz. Die öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke des hamburgischen Staates sind von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr befreit. Soweit auf einem Grundstück Gebäude auf Grund eines Grundmiete- oder Erbbaurechts errichtet sind, ist die Gebühr eine öffentliche Last des Grundmiete- oder Erbbaurechts. Die Höhe der Gebühr wird alljährlich von der Bauverwaltung auf Grund der im vergangenen Jahre für den Siedelbetrieb und für die Errichtung neuer Zweigsiedel aufgewendeten Kosten, soweit diese Kosten nicht durch die nach dem Absatz 1 zu berechnenden Siedelbeiträge gedeckt werden, festgestellt und öffentlich bekanntgegeben. Soweit Grundstücke erst im Laufe des Rechnungsjahres an das Siedelnetz angeschlossen werden, wird die Gebühr anteilmäßig von dem Monat an erhoben, in welchem der Siedelanschluß angeführt ist.

Dieser abgeänderte Absatz tritt am 1. April 1922 in Kraft.

- III. In § 121 Abs. 9 wird zwischen den Worten „tritt“ und „nach Wahl“ eingefügt: „für die zu entrichtenden Beiträge mit Ausnahme der Sielbenutzungsgebühr (Abs. 8)“.
- IV. In § 130 Abs. 1 wird im Satz 1 „M 50“ in „M 300“ abgeändert; in Satz 2 werden hinter „zu entrichtende“ die Worte „gleichfalls als öffentliche Last des Grundstücks geltende“ und in Satz 3 hinter „Untersuchungsschächte“ die Worte: „sowie die in § 121 Abs. 8 genannten Zahlungen“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 1921.

Der Senat.

Gesetz, betreffend Hafenneistergebühr.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die §§ 5 Absatz 2 und 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2.

„Die Hafenlotzen erhalten außer ihrem festen Gehalte für das Porten von Schiffen besondere Vergütungen, welche nach Zahl und Raummgehalt der von ihnen begleiteten Schiffe zu bemessen sind und aus den Hafenneister- und Verholgebühren (§ 37) entnommen werden. Die Höhe der Vergütungen wird gemäß § 6 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom Senat festgesetzt. Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe trifft die näheren Bestimmungen über die von ihr vorzunehmende Verteilung und Berechnung der Gebühren.“

§ 37

„Alle in die Hamburger oder Cuxhavener Häfen einlaufenden Seeschiffe von mehr als 150 cbm Netto-Raummgehalt zahlen eine Hafenneistergebühr. Das gleiche gilt für die in Hamburg oder Cuxhaven neugebauten zum erstenmal ausgehenden Seeschiffe, die einen Hafenlotzen in Anspruch nehmen.“

Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|---|-----|-----------------|
| 1. für die ersten 2000 cbm Netto-Raummgehalt | M 3 | für je 100 cbm, |
| 2. überschüssigen bis einschl. 4000 cbm Netto-Raummgehalt | 2 | |
| 3. „ weiter überschüssigen Kubikmeter Netto-Raummgehalt | 1 | |
- „Angefangene 100 cbm werden für voll gerechnet.“

Von der Hafenneistergebühr sind befreit, sofern sie keine Hafenlotzen in Anspruch nehmen:

1. Kriegsschiffe und Luftfahrzeuge,
2. Fischerfahrzeuge,
3. Schleppdampfer, die in Hamburg registriert sind,
4. Dampfschiffe, die ausschließlich dem Verkehr mit den Nordseebädern dienen,
5. Passagierdampfschiffe, die mit den unterelbischen Häfen verkehren,
6. Frachter, welche Ladung aus einem Schiffe in den Hafen bringen, das hier gebührenpflichtig ist,
7. Schiffe, die den Hafen als Nothafen anlaufen.

Jedes Schiff oder Schwimmbock, das zur Veränderung seines Liegeplatzes im Hafen einen Hafenlotsen in Anspruch nimmt, zahlt eine Verholgebühr von M. 50 und hat für die Beförderung des Hafenlotsen an und von Bord Sorge zu tragen."

Artikel II

Zu Anlage 1 C des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 24. Juni 1920/22. Juli 1921 wird unter Marine Hamburg bei 36 Hafenlotsen in der Bemerkung „Außerdem ^{17/100} Anteil an der Hafenmeistergebühr usw." die Zahl ^{17/100} gestrichen und, vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen (§§ 2, 4 und 10 des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920), die Zahl „1500" in „3000" umgewandelt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 1921.

Der Senat.

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Versorgungslasse Hamburger Hebammen, vom 3. Oktober 1921.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Der § 5 des Gesetzes, betreffend die Versorgungslasse Hamburger Hebammen, vom 3. Oktober 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 355) erhält folgende Fassung:

Denjenigen Hebammen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zugelassen sind, wird eine auf Grund des Gesetzes, betreffend die Versorgungslasse Hamburger Hebammen, vom 15. Juni 1910 (Amtsblatt S. 389) anrechnungsfähige Zeit angerechnet.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

den Erlass von Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Der Senat verordnet auf Grund des § 15 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920 was folgt:

§ 1

Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2

Die Prüfungen werden in einem von der Gesundheitsbehörde zu bestimmenden, im hamburgischen Staatsgebiete belegenen, als Krankenpflegeschule staatlich anerkannten Krankenhaus abgehalten.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in der Stadt Hamburg. Sie besteht aus drei Ärzten, und zwar aus dem Präsidenten des Gesundheitsamts oder seinem gesetzlichen Vertreter als Vorsitzendem, einem beamteten Oberarzt, einem Lehrer einer Krankenpflegeschule sowie einer im praktischen Dienst besonders erfahrenen, staatlich anerkannten männlichen oder weiblichen Pflegeperson.

Der Lehrer der Krankenpflegeschule wird vom Vorsitzenden der Gesundheitsbehörde auf Vorschlag der anderen Mitglieder der Prüfungskommission berufen, und zwar zunächst unter Berücksichtigung derjenigen Schule, welche der Prüfling besucht hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 7).

Die Pflegepersonen werden ebenfalls vom Vorsitzenden der Gesundheitsbehörde ernannt, und zwar aus je drei vom Gesamtbetriebsrat der Gesundheitsbehörde vorgeschlagenen Personen. Die Hinzuziehung zur Prüfung geschieht wechselweise mit der Maßgabe, daß bei weiblichen Prüflingen eine weibliche, bei männlichen Prüflingen eine männliche Pflegeperson der Prüfungskommission angehört.

§ 3

Prüfungen finden nach Bedarf zweimal im Jahre, im März und im September, statt.

§ 4

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. ein Altersnachweis, aus dem zu ersehen ist, daß das 20. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr nicht überschritten ist,
2. ein behördliches Leumundzeugnis,
3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf, insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,
6. der Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege vor Eintritt in den Lehrgang nach Ziffer 7,
7. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule (vgl. Anlage 1: Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege).

Die Nachweise unter 5 und 7 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; sie sind von dem Arzt unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Der Nachweis unter 6 ist von dem Prüfling durch Vorlage eines zu diesem Zweck ausgestellten Zeugnisses zu erbringen. Liegt zwischen der Beendigung des Lehrgangs nach Ziffer 7 und der Meldung zur Prüfung ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so ist der Nachweis unter 5 durch das Zeugnis des der Prüfungskommission angehörenden beamteten Oberarztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6

Personen, welche an einem im § 5 Ziffer 7 bezeichneten Lehrgange nicht teilgenommen haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Über die Zulassung solcher Ausnahmen entscheidet der Senat nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 7

Die Prüfung ist für Teilnehmer an den Ausbildungskursen in den hamburgischen staatlichen Krankenanstalten gebührenfrei.

Für das in den privaten Krankenanstalten nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung ausgebildete Krankenpflegepersonal beträgt die Prüfungsgebühr M. 24.

Für Personen, welche gemäß § 6 zugelassen sind, wird eine Gebühr von M. 100 erhoben.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8

Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens zwei Wochen vorher dem Bewerber und der Beschäftigungsanstalt zugestellt. Die Beschäftigungsanstalt wird zugleich ersucht, den Bewerber zu veranlassen, sich zur Ablegung der praktischen Prüfung bei dem Arzte, welcher den Unterricht an der Pflegeschule geleitet hat, oder bei seinem Vertreter zu melden. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist von dem Unterrichtsleiter oder seinem Vertreter und der staatlich anerkannten Pflegeperson, unter deren direkter Aufsicht die praktische Prüfung erfolgte, festzustellen und der Prüfungskommission vor dem Beginn der mündlichen Prüfung einzureichen.

§ 9

Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10

Die Anstaltsleitung hält die nötigen Prüfungsräume und die sachlichen Hilfsmittel bereit. Sie sucht ferner die für die praktische Prüfung geeigneten Pflegebedienten aus. Die praktische Prüfung darf nicht an den Kranken abgelegt werden, die der Prüfling bisher erlegte.

§ 11

Die praktische Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Sie erstreckt sich auf einen Vormittags-, einen Nachmittags- und einen Nachtdienst.

§ 12

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (13a bis d) unter die Prüfenden.

§ 13

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Verordnungen des menschlichen Körpers.
- b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Nier- und Hute-, Infektions-, Wundkrankheiten; Abszess und Antiseptik.

- c) Einrichtungen in Krankenzimmern; den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Herrichtung und Ausstattungs des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.
- d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Baderpflege.
- e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der getöböhnlichen Krankenspeisen und Getränke.
- f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen.
- g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Verband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.
- h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitsereignissen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen; Grenzen der Hilfeleistungen.
- i) Pflege bei aufstehender Krankheit: Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre, Desinfektion am Krankenbett und Schlusdesinfektion.
- k) Zeichen des eingetretenen Todes; Behandlung der Leiche.
- l) Gesehliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegetätigkeit berühren.
- m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Verhalten gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitplegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes der Kranken. Verschwiegenheit.
- n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze in der Säuglings- und Wöchnerinnenpflege.
- o) Grundsätze für die Pflege Weisfrokrankter.

§ 14

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung von dem prüfenden Arzte (§ 8) die selbständige Ausübung des Pflegedienstes bis zum Morgen eines dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erhaltung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß zwischen jedem Dienst eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken. Die Niederschrift ist vor der mündlichen Prüfung vorzulegen.

Außerdem sollen die Prüflinge vor der mündlichen Prüfung ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Vorschriften, bei der Verabreichung von Nâdern und bei der Desinfektion praktisch dartun.

§ 15

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zu übrigen hat der Vorsitzende am Schluß der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel für voll gerechnet.

§ 17

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestanden oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

§ 18

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnisse über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5 Ziffer 7) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an die Gesundheitsbehörde behufs staatlicher Anerkennung als Krankenpflegeperson ein.

Im Falle der Anerkennung wird der Ausweis nach Anlage 2 Muster A erteilt.

§ 19

Personen, welche vor Erlaß dieser Prüfungs Vorschriften an einem Krankenpflegelehrgang von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staat anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens 5 Jahre lang in Krankenpflege oder im Anstalts- oder Gemeinbedienste Krankenpflegebedienste in befriedigender Weise ausgeübt und sich während dieser Zeit gründlich fortgebildet haben, können ausnahmsweise die staatliche Anerkennung mit Genehmigung des Senats auch ohne vorherige Prüfung erhalten, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht.

§ 20

Im Falle des § 19 wird ein Ausweis nach Anlage 2 Muster B erteilt.

Personen, welche in Hamburg die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erhalten haben und in den Krankenpflegebedienst übertreten wollen, können die staatliche Anerkennung nach Muster B erst erhalten, wenn sie eine halbjährige praktische Tätigkeit in der Krankenpflege nachweisen.

§ 21

Die in einem anderen deutschen Staat auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das hamburgische Staatsgebiet.

§ 22

Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von der Gesundheitsbehörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften

darum, die für die Ausübung des Pflegeberufes erforderlich sind, oder wenn die Pflegepersonen den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

§ 23

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte Krankenpflegeperson zu bezeichnen, steht ausschließlich denjenigen Personen zu, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung dazu berechtigt sind. Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht befugt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den geprüften Krankenpflegepersonen gehört. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, nach § 22 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920 bestraft.

§ 24

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1908, betreffend den Erlaß von Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, wird aufgehoben.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Dezember 1921.

Anlage 1.

Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll vorwiegend praktisch sein und nach folgendem Plane erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge sowie für die allgemeine Krankheitslehre gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundzüge der allgemeinen Gesundheitslehre (Kleidung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattungen der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Übungen stattfinden, dabei ist regelmäßig von der Übung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen und Geräte der Apparate auszugehen.
3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfeleistungen gegebenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die hinter Umständen (gelegentlich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.
4. Aber die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Übertragung der ansteckenden Krankheiten soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Tuberkulose und den Geschlechtskrankheiten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten

verhindern und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist hier einzugehen. Die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben; dabei ist der Schüler insbesondere über das Wesen und die Bedeutung der Desinfektion am Krankenbett und der Schlafdeseinfektion ausreichend zu unterrichten.

Die Hülfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 1 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Nivitis und Antijeritis berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbande einschließlich der Ausstülpung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung und praktischen Übung zu machen. Auch die manuelle Kräftigungs- und Massage soll praktisch geübt werden.

6. In den Hülfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen. Dabei sind den Schülern und Schülerinnen auch allgemeine Richtlinien über das Verhalten gegenüber Geisteskranken sowie über die Pflege bei plötzlich auftretenden Geistesstörungen zu geben.

7. Im übrigen sind die Schülerinnen noch über die wichtigsten Grundsätze der Säuglings- und Kleinkinderpflege, und zwar insbesondere über die Bedeutung der Keuschheit für das Gedeihen der Kinder und der natürlichen Ernährung (Brustnahrung) zu unterrichten.

Schließlich ist den Schülerinnen noch Gelegenheit zu geben, sich ein genügendes Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse anzueignen.

Anlage 2.

Muster A.

Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... geb. am zu, der — die — vor der staatlichen Prüfungskommission die Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtzensur bestanden hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er — sie — staatlich als Krankenpfleger — Krankenpflegerin — anerkannt ist.

Für den Fall, das Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

den

19 ..

(Zurücknahme)

(Unterzeichnet)

Außer B.**Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.**

..... geb am zu, der — die — den
Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung des
Krankenpflegeberufes erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiernit die Bescheinigung, daß
er — sie — staatlich als Krankenpfleger — Krankenpflegerin — anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften
dargetun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder daß die Kranken-
pflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwider-
handelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

den

19

Dienststempel

Unterschrift

Bekanntmachung,

betreffend

**Änderung der Vorschriften vom 26. August 1921 über die staatliche Prüfung von
Krankenpflegepersonen in den hamburgischen Staatskrankenanstalten.**

Der Senat verordnet auf Grund § 15 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom
15. März 1920 was folgt:

Dem § 20 der Vorschriften vom 26. August 1921 über die staatliche Prüfung
von Krankenpflegepersonen in den hamburgischen Staatskrankenanstalten (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 104) wird als Abt. 2 hinzugefügt:

„Personen, welche in Hamburg die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger
erhalten haben und in den Krankenpflagedienst übertreten wollen, können die staatliche
Anerkennung nach Muster B erst erhalten, wenn sie eine halbjährige praktische Tätig-
keit in der Krankenpflege nachweisen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Dezember 1921.

Bekanntmachung,

betreffend

die Deutsche Ärzetzzeitung 1922.

Auf Grund eines Beschlusses des Reichsrates verordnet der Senat gemäß § 80 Abs. 1
der Gewerbeordnung, daß die vom Reichsrat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1921
festgesetzte Deutsche Ärzetzzeitung 1922 mit Wirkung vom 1. Januar 1922 im hamburgischen
Staatsgebiet in Kraft tritt.

In Übereinstimmung mit dem Reichsrat bestimmt ferner der Senat, daß die Apotheker berechtigt sind, vom 1. Januar 1922 an folgende Teuerungszuschläge zu erheben:

Für jede auf ärztliche Verordnung vom Apotheker zur Abgabe hergerichtete Arznei $\text{M } 1,20$.

Für Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, für jede Packung $\text{M } 0,60$.

Von diesen Teuerungszuschlägen sind jedoch ausgenommen

- a) die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken veräußerten Arzneimittel, soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden,
- b) im Falle der Abgabe auf Kosten von reichsgesetzlichen und knappschaftlichen Krankenkassen und Ersparnissen die in der Preisliste der Arzneimittel mit • bezeichneten Arzneimittel, soweit sie ungemischt und ungeteilt abgegeben werden und nicht schon unter die Bestimmung unter a) fallen.

Weiter bestimmt der Senat in Übereinstimmung mit dem Reichsrat auf Grund § 376 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung das Folgende:

Bei einem vierteljährlichen Rechnungsbetrage bis zu $\text{M } 100$ braucht seitens der Apotheker kein Abschlag gewährt zu werden. Bei höheren vierteljährlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren $\text{M } 400$ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzuschlagen. Bei Aufstellung monatlicher Rechnungen gelten die Abschläge sinngemäß. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbaude zusammengefaßt sind, wenn die Rechnung auf einem Blatt ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist.

An die Stelle der vom Senat am 10. Januar 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21) auf Grund § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung veröffentlichten Sonderverkaufspreise für Krankenkassen treten ab 1. Januar 1922 die Preise der Deutschen Arzneitaxe, gegebenenfalls unter Zurechnung des Teuerungszuschlages und in Verbindung mit dem vorher festgesetzten Abschlag vom Rechnungsbetrage.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 wird im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen und im Buchhandel zum Preise von $\text{M } 9$ für das Stück zu beziehen sein.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Dezember 1921.

